

Dr. Brandt,

Karl

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 785

1AR(RSHA)1012/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pb 221

KARL BRANDT

Der Angeklagte Karl BRANDT ist beschuldigt der besonderen Verantwortlichkeit fuer und der Teilnahme an Unterkuehl-, Malaria-, Lostgas-, Sulfonamid-, Knochen-, Muskel-, und Nerven- Wiederherstellungs- und Knochenverpflanzungs-, Meerwasser-, epidemische Gelbsucht-, Sterilisations-, und Fleckfieber- Experimenten, wie in Anklagepunkten 2 und 3 behauptet worden ist. Ebenfalls in Anklagepunkt 2 und 3 wird ihm verbrecherische Taetigkeit vorgeworfen in Verbindung mit der Planung und Durchfuehrung des Euthanasie-Programms des Deutschen Reiches. Im Anklagepunkt 4 wird er der Mitgliedschaft in der SS beschuldigt, einer Organisation, die durch das Urteil des Internationalen Militaergerichtshofes als verbrecherisch erklart worden ist.

Karl BRANDT wurde am 8. Januar 1904 in Muelhausen im Elsass, das damals zu Deutschland gehoerte, geboren; er studierte Medizin und bestand 1928 sein Staatsexamen. Er trat der Nationalsozialistischen Partei im Januar 1932 bei und wurde 1933 Mitglied der SA. Im Juli 1934 wurde er Mitglied der Allgemeinen SS und Untersturmfuehrer an dem Tag seines Beitritts. Waehrend des Sommers 1934 wurde er HITLERS "Begleitarzt", wie er diese Stellung nennt.

Am 1. Januar 1935 wurde er zum Rang eines Obersturmfuehrers in der Allgemeinen SS befördert, und 1938 wurde er ~~als~~ gestellt, sodass er im Kriegsfall

beim Stabe der Reichskanzlei in HITLERs Hauptquartier
tätig sein konnte. Im April 1939 wurde Karl BRANDT zum
Rang eines Obersturmbannführers in der Allgemeinen SS
befördert. 1940 wurde er von der Allgemeinen SS zur
Waffen-SS versetzt, wo die Ränge denen des Heeres ent-
sprechen. Am 30. Januar 1943 erhielt er in der Waffen-SS
einen Rang, der dem Generalleutnant entsprach, und am
20. April 1944 wurde er Gruppenführer in dieser Organi-
sation. Nachdem er der Stellung eines Begleitarztes HITLERs
enthoben worden war, wurde er im Herbst 1944 dazu wieder-
ernannt. Am 16. April 1945 wurde er von der Gestapo ver-
haftet und am nächsten Tag von einem Gerichtshof in Berlin
zum Tode verurteilt. Durch die vorläufige Regierung unter
DOENITZ wurde er am 2. Mai 1945 freigesetzt. Am 23. Mai
1945 wurde er von den britischen Behörden verhaftet.

Durch einen Erlass, der am 28. Juli 1942 ausgefertigt
und von HITLER, KEITEL und LAMMERS unterschrieben wurde,
erhielt Karl BRANDT auf dem Gebiete des militärischen und
zivilen Gesundheitswesens in Deutschland hohe Vollmachten.
Die Absätze 3 und 4 dieses Erlasses, die sich auf Karl BRANDT
beziehen, haben den folgenden Wortlaut:

- " 3. Für Sonderaufgaben und Verhandlungen zum Ausgleich
des Bedarfs an Ärzten, Krankenhäusern, Medikamenten
usw. zwischen dem militärischen und dem zivilen
Sektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens be-
vollmächtige ich Professor Dr. med. Karl BRANDT,
der nur mir persönlich unterstellt ist und von mir
unmittelbar Weisungen erhält.
4. Mein Bevollmächtigter für das Sanitäts- und
Gesundheitswesen ist über grundsätzliche Vor-
gänge im Wehrmachtsanitätswesen und zivilen Ge-
sundheitswesen laufend zu unterrichten. Er ist
berechtigt, sich verantwortlich einzuschalten. "

Durch einen Erlass vom 5. Dezember 1943, der die
Unterschriften HITLERs und LAMMERS' traegt, wurde BRANDTs
Machtbefugnis erhoert. Dies ist sein Wortlaut:

"In Erweiterung meines Erlasses ueber das Sanitaets-
und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl.
I S. 515) ordne ich an:

Der Bevollmaechtigte fuer das Sanitaets- und Ge-
sundheitswesen Generalkommissar Professor Dr. med.
BRANDT, ist beauftragt, zentral die Aufgaben und
Interessen des gesamten Sanitaets- und Gesundheits-
wesens zusammenzufassen und weisungsgemaess zu steuern.
Sinnghemaess ist diese Anordnung auch auf das Gebiet
medizinischer Wissenschaft und Forschung sowie auf
organisatorische Einrichtungen, die sich mit der
Fertigung und Verteilung von Sanitaetsmaterial usw.
befassen, zu uebertragen.

Der Bevollmaechtigte fuer das Sanitaets- und
Gesundheitswesen ist berechtigt, besondere Beauftragte
fuer seine Aufgabengebiete zu ernennen und zu bevoll-
maechtigen."

Durch einen zusaetzlichen Erlass vom 25. August
1944, der von HITLER, LAMMERS, BORMANN und KEITEL unter-
zeichnet wurde, erhielt Karl BRANDT weitere Machtbefugnisse.
Dieser Erlass lautet folgendermassen:

"Ich ernenne hiermit den Generalkommissar fuer
das Sanitaets- und Gesundheitswesen, Professor Dr.
BRANDT, fuer die Dauer dieses Krieges zugleich zum
Reichskommissar fuer das Sanitaets- und Gesundheits-
wesen. In dieser Eigenschaft ist seine Dienststelle
Oberste Reichsbehoerde.

Der Reichskommissar fuer das Sanitaets- und Ge-
sundheitswesen ist berechtigt, den Dienststellen und
Organisationen des Staates, der Partei und der Wehrmacht,
die sich mit Aufgaben des Sanitaets- und Gesundheits-
wesens befassen, Weisungen zu erteilen."

Beweisstueck 445 der Anklage, ein Brief, der das
Datum "Muenchen, den 9. Januar 1943" traegt, der von COMTE unter-
schrieben ~~ist~~, ~~an~~ der "streng vertraulich" bezeichnet, an alle
Leiter der Gaueamter fuer Volksgesundheit der NSDAP gerichtet
wurde, bezieht sich auf eine "Fuehreranordnung ueber die Auf-
hebung der Schweigepflicht in besonderen Faellen." Der Brief
besagt:

"Anbei gebe ich Ihnen streng vertraulich Kenntnis von einer Anordnung des Fuehrers und meinem entsprechenden Rundschreiben an die Leiter der Aerztekammern."

Ein anderer Teil dieses Beweisstueckes besteht aus einer Abschrift von CONTIs Brief, der auch das Datum des 9. Januar 1943 traegt, und an die Leiter der Aerztekammern gerichtet war; er lautet folgendermassen:

"Streng vertraulich!
Betrifft: Fuehreranordnung ueber Aufhebung der
Schweigepflicht in besonderen Faellen."

In der Anlage uebersende ich Ihnen eine Anordnung des Fuehrens, die mir durch Prof. Dr. BRANDT zugegangen ist.....

Mitteilungen auf Grund der Anordnung des Fuehrers sind an folgende Anschrift zu richten:
Professor Dr. Karl BRANDT, persoenlich, Berlin W 8
Reichskanzlei.

Ob der behandelnde Arzt den Kranken, selbst von der Meldung in Kenntnis setzen will, bleibt der Entscheidung des Arztes ueberlassen."

HITLERs Erlass vom 23. Dezember 1942 hat folgenden Wortlaut:

"Aerzte, Heilpraktiker und Zahn aerzte entbinde ich nicht nur von ihrer Schweigepflicht meinem Generalkommissar Professor Dr. Karl BRANDT gegenueber, sondern verpflichte sie, diesen sofort nach feststehender Diagnose einer ernsten oder folgeschweren Krankheit einer suchenden oder an verantwortungsvoller Stelle stehenden Persoenlichkeiten des Staates, der Partei, der Wehrmacht, der Wirtschaft usw. zu meiner eigenen Information zu unterrichten."

In Bezug auf diese Angelegenheit sagte Karl BRANDT aus, dass dieser Erlass "in besonderen Faellen" deutsche Aerzte von einem in der Heilkunde allgemein anerkannten Grundsatz befreite.

Vom Jahre 1942 bis zu Kriegsende war Karl BRANDT Mitglied des Reichsforschungsrates und auch seines Präsidialrates.

Schliesslich erreichte Karl BRANDT eine Stellung, welche ihn bevollmächtigte, den Sanitätsdiensten des Staates, der Partei und der Wehrmacht Weisungen ueber medizinische Probleme zu erteilen (Fuhrererlass vom 25. August 1944). Die oben erwachten Erlasse erhellen wie weit HITLER sich auf Karl BRANDT verliess und wieviel persoenliches und fachliches Vertrauen er ihm entgegenbrachte.

Es ist festzustellen, dass, der den Chef des Sanitätswesens der Wehrmacht betreffenden, am 7. August 1944 von KEITEL herausgegebenen Dienstenweisung zufolge, der Chef dieses Sanitätswesens den allgemeinen Bestimmungen des Generalkommissars fuer das Sanitäts- und Gesundheitswesen des Fuehrers gehoerige Aufmerksamkeit schenken musste.

Die Anweisung enthielt folgendes:

"3. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens unterrichtet den Generalkommissar des Fuehrers ueber grundsaeztliche Vorgaenge im Wehrmacht-sanitätswesen".

In einer eidesstattlichen Erklaerung, die der Angeklagte HANDLOSER vor der Eroeffnung des Prozesses abgab und die von der Anklagebankoerde vorgelegt wurde, erklart HANDLOSER, dass Karl BRANDT sein

"direkter Vorgesetzter in medizinischen Angelegenheiten" gewesen war.

SULFONAMID - VERSUCHE.

Gewisse Sulfonamid-Versuche wurden in Ravensbrueck waehrend eines Zeitraumes von ungefaehr einem Jahr vor August 1943 durchgefuehrt. Diese Versuche wurden von den Angeklagten GEBHARDT, FISCHER und OBERHEUSER ausgefuehrt, mit GEBHARDT als Leiter der Unternehmung. Auf der dritten Tagung der Beratenden Aerzte der Wehrmacht, welche in der Militaeraerztlichen Akademie in Berlin vom 24. bis 26. Mai 1943 abgehalten wurde, erstatteten GEBHARDT und FISCHER einen vollen Bericht ueber diese Versuche. Karl BRANDT war anwesend und hoerte die Ausfuehrungen an. GEBHARDT hat ausgesagt, dass er eine umfassende Darstellung dessen gab, was er getan hatte, worin er feststellte, dass Menschenversuche durchgefuehrt worden waren. Das Beweismaterial legt ueberzeugend dar, dass Feststellungen getroffen wurden, deren zufolge die Versuchspersonen KZ-Haeftlinge waren. Es wurde festgestellt, dass 75 Leute zu den Versuchen herangezogen, dass sie planmaessig infiziert und dass verschiedene Medikamente zur Behandlung der Infektionen benutzt worden waren, um ihre jeweilige Wirksamkeit zu bestimmen. Es wurde ebenfalls bemerkt, dass drei Versuchspersonen verstarben. Nirgends wird der Eindruck erweckt, dass Karl BRANDT irgendwelche Einwaeende gegen die Versuche erhob, oder dass er irgendwelche Nachforschungen ueber die berichteten Versuche anstellte oder darueber, ob in Zukunft andere Menschen Versuchen unterworfen werden sollten. Haette er auch nur die oberflaechlichste Untersuchung eingeleitet, dann haette er feststellen koennen, dass solche Versuche an Nicht-Deutschen durchgefuehrt wurden und zwar ohne deren Zustimmung und in flagranter Missachtung ihrer persoenlichen Rechte, und auch dass solche Versuche fuer die Zukunft geplant wurden.

Im Gesundheitswesen hatte Karl BRANDT eine höchste Stellung direkt unter HITLER inne. In bezug auf ärztliche Angelegenheiten war er in der Lage als Autorität einzugreifen; es scheint sogar, dass dies seine bestimmte Pflicht war. Man hat nicht den Eindruck, dass er irgendwann Schritte unternahm, um ärztlichen Versuchen am Menschen Einhalt zu gebieten. Während des Krieges besuchte er verschiedene Konzentrationslager. Angesichts der Stellung, die er innehatte, und da er ein begabter und erfahrener Arzt war, hatte er die Pflicht, angemessene Nachforschungen über die medizinischen Versuche anzustellen, von denen er wusste, dass sie durchgeführt worden waren, noch durchgeführt wurden und zweifellos in Zukunft in Konzentrationslagern fortgesetzt werden würden.

VERSUCHE MIT EPIDEMISCHER GELBSUCHT:

Karl BRANDT wird beschuldigt fuer Versuche zur Entdeckung eines wirksamen Impfstoffes zur Erzeugung von Immunität gegen epidemische Gelbsucht strafrechtlich verantwortlich zu sein. In einem Brief vom 1. Juni 1943, den GRANTZ an HIMMLER richtete, bemerkte er, dass Karl BRANDT um seine Unterstützung in bezug auf die Erforschung der Erreger der epidemischen Gelbsucht nachgesucht habe. GRANTZ traf die Feststellung, dass Karl BRANDT sich fuer diese Forschung interessiere und wuensche, dass ihm Gefangene zur Verfügung gestellt wurden. Das Schreiben stellt weiterhin fest, dass bis dahin Versuche nur an Tieren durchgeführt worden seien, dass es jedoch notwendig geworden sei, die Sache dadurch weiter zu verfolgen, dass man Menschen mit Virus-Kulturen impfe. Der Brief bemerkt, dass Todesfalle zu erwarten seien und dass acht

Gefangene, die zum Tode verurteilt worden waren, fuer die Versuche im Revier des Konzentrationslagers Sachsenhausen benoetigt wurden. Am 16. Juni 1943 bestaetigte HIMMLER den Erhalt des Briefes von GRAWITZ und wies an, dass acht Verbrecher in Auschwitz, Juden der polnischen Widerstandsbewegung, die zum Tode verurteilt worden waren, fuer die Versuche, die Dr. DOHMEN in Sachsenhausen durchfuehren sollte, zu benutzen seien. Durch das Vorstehende ist Karl BRANDT's Kenntnis von Versuchen an Nicht-Deutschen eindeutig erwiesen.

LOST - (SENF-)GAS-EXPERIMENTE.

Es ist klar erwiesen, dass Versuche mit Lostgas an KZ-Haeftlingen waehrend des von der Anklageschrift umfassten Zeitraumes durchgefuehrt wurden. Das Beweismaterial zeigt, dass ueber 200 KZ-Insassen, Russen, Polen, Tschechen und Deutsche als Versuchspersonen verwandt wurden. Mindestens 50 dieser Versuchspersonen, deren Mehrzahl Nicht-Freiwillige waren, verstarben unmittelbar oder indirekt aufgrund dieser Behandlung.

Karl BRANDT hatte davon, dass solche Versuche zur Durchfuehrung gelangten, Kenntnis. Es ist erwiesen, dass er wusste, dass BICKENBACH Lostgas-Experimente zu Strassburg waehrend des Herbstes 1943 durchfuehrte, bei denen offensichtlich russische Gefangene als Versuchspersonen zum Einsatz gelangten, von denen einige starben.

Ein Brief des Angeklagten SIEVERS an den Angeklagten Rudolf BRANDT vom 11. April 1944 weist auf die Tatsache hin, dass Karl BRANDT noch von verschiedenen solchen Versuchen wusste.

Der Brief legt dar, dass er, SIEVERS, weisungsgemäss sich mit Karl BRANDT in Beelitz in Verbindung gesetzt und ihm in bezug auf die Taetigkeit eines gewissen Dr. HIRT berichtet habe, von dem erwiesen ist, dass er mit Lostgas an KZ-Haeftlingen in Natzweiler experimentiert hatte. In diesem Schreiben stellt SIEVERS des weiteren fest, dass Karl BRANDT ihm gesagt habe, dass er im April nach Strassburg kommen und dann Einzelheiten mit Dr. HIRT eroertern werde.

Dass Karl BRANDT wenigstens von einigen der Versuche Kenntnis hatte, wurde von ihm, als er als Zeuge in eigener Sache aussagte, bestaetigt. Er stellte fest, dass er im Einklang mit zustaendigen Stellen Studien ueber wirksame Abwehrmassnahmen gegen Giftgas durchgefuehrt haette. Er gab zu, dass er einen Bericht von HIRT erhalten hatte und dass man, wenn man diesen Bericht las, zu der Schlussfolgerung gelangen koenne, dass Menschen in Versuchen im Zusammenhang mit Verwundungen durch Lostgas benutzt worden waren.

UNTERKUEHL-, MALARIA-, KNOCHEN-, MUSKEL- und NERVEN-ERNEUERUNGS-, KNOCHENVERPFLANZUNGS-, MEERWASSER-, STERILISATIONS- und FLECK-FIEBER-VERSUCHE:

Das Beweismaterial belegt nicht, ueber einen vernuenftigen Zweifel hinaus, dass Karl BRANDT in verbrecherischer Weise verantwortlich/^{ist}uer die Versuche, deren er unter obigen Angaben beschuldigt wird, §. 9.

Der Angeklagte Karl BRANDT wusste bestimmt, dass medizinische Versuche in Konzentrationslagern an Menschen durchgefuehrt wurden und dass sie Leiden, Verletzung und Tod hervorriefen. In einem Brief vom

26. Januar 1943 schrieb Karl BRANDT an WOLFF im Fuehrerhauptquartier und fragte an, ob es moeglich waere "Ernaehrungsversuche" in Konzentrationslagern durchzufuehren. Die Art der gewünschten Versuche geht daraus nicht hervor, ebensowenig zeigt das Beweismaterial, ob solche Experimente jemals durchgefuehrt wurden. Der Brief belegt jedoch BRANDT's Kenntnis davon, dass Menschen fuer Versuche zur Verfuegung gestellt werden konnten.

Durch Schreiben vom 4. September 1944 des Angeklagten Rudolf BRANDT an BAUMERT, offensichtlich ein Mitglied des Stabes HIMMLER's wurde festgestellt, dass Karl BRANDT angerufen und ersucht habe, dass HIMMLER die Bereitstellung von zehn Gefangenen aus Oranienburg vom naechsten Tage an fuer zwei Tage zur Erprobung eines gewissen Medikamentes anweise. Der Brief bemerkte, dass die Gefangenen dabei nicht verletzt wuerden.

Auf Grund einer amtlichen Aktennotiz KLIWE's von der Heeres-Sanitaetsinspektion, die das Datum 23. Februar 1944 traegt und Bezug nimmt auf eine Unterhaltung mit den Angeklagten BLOME vom gleichen Tage, scheint hervorzugehen, dass Versuche in Bezug auf biologische Kriegsfuehrung mit Pflanzenschmarotzern usw. durchgefuehrt, dass bis dahin noch keine Menschenexperimente vorgenommen worden waren, dass aber

solche Versuche notwendig und in Erwägung gezogen worden
sein. Die Aktennotiz fährt fort:

"Feldmarschall KEITEL hat Erlaubnis zum Bau erteilt;
Reichsführer-SS und Generalarzt Prof. Karl BRANDT
haben ihm weitgehende Unterstützung zugesichert. Auf
Ersuchen von Feldmarschall KEITEL wird die Wehrmacht
keinen verantwortlichen Anteil an den Versuchen haben,
da solche auch an Menschen durchgeführt werden sollen."

Es ist bemerkenswert, dass HITLERs Stabschef es fuer ratsam
erachtete, dass die Wehrmacht nichts mit Menschenversuchen zu
tun haben sollte.

EUTHANASIE :

Der Angeklagte Karl BRANDT wird unter den Anklagepunkten
2 und 3 der verbrecherischen Betätigungen im Zusammenhang
mit dem Euthanasie-Programm des Deutschen Reiches beschuldigt,
in dessen Verlaufe Tausende von Menschen, einschliesslich der
Staatsangehörigen deutsch-besetzter Laender, zwischen dem
1. September 1939 und April 1945 getötet wurden.

HITLER unterzeichnete am 1. September 1939 in Berlin
auf seinem eigenen Briefbogen einen geheimen Befehl der folgender-
massen lautet :

"Reichsleiter BOUHLER und Dr. med. BRANDT sind unter Ver-
antwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu be-
stimmender Aerzte so zu erweitern, dass nach menschlichen
Erkennen unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung
ihres Krankheitszustandes der Gnaden Tod gewährt werden
kann."

BOUHLER hatte eine hohe Stellung in der NSDAP inne.

Er war kein Arzt.

Vorstehender Befehl beruhte nicht auf irgendeinem deutschen Gesetz, das schon vorher bestand, und die einzige Vollmacht fuer die Durchfuehrung der Euthanasie war der von HITLER ausgegebene Geheimbefehl.

Das Beweismaterial zeigt, dass BOUHLER und Karl BRANDT, die gemeinsam damit betraut waren die Euthanasie durchzufuehren, auf die Entledigung ihrer ihnen uebertragenen Pflichten sich dadurch einliessen, dass sie Ausfuhrungsmethoden fuer den Befehl festlegten. Ein Haushaltplan wurde angenommen; die Art und Weise wurde bestimmt, in der Kandidaten fuer die Euthanasie zu bestimmen waren; eine Krankentransportgesellschaft wurde errichtet, um die ausgewählten Patienten in die Gaskammern zu schaffen. Fragebogen wurden vorbereitet, welche an die Leiter der Heil- und Pflugganstalten gesandt wurden, ein ans Innenministerium zurueckzusendender Fragebogen fuer jeden Insassen. Dort wurden die ausgefuellten Fragebogen durch sogenannte Gutachter ueberprueft, die ihre fachliche Ansicht darauf festlegten, sie dann der zustaeendigen Stelle zur endgueltigen Ueberpruefung zuruecksandten; Befehle wurden fuer diejenigen Patienten ausgefertigt, die im Verlaufe dieses Verfahrens endgueltig fuer die Vernichtung ausgewaehlt wurden. Schliesslich wurden die zur Ausrottung verdamnten Patienten an Sammelpunkten zusammengetrieben, von wo aus sie zu den Euthanasiestationen geschafft und dort durch Vergasung getoetet wurden.

Waehrend des ganzen Verfahrens wurde von denen, die es durchfuehrten, aeusserste Geheimhaltung verlangt. Leute, die in dem Programm eine aktive Rolle spielten, mussten einen schriftlichen Eid der Geheimhaltung unterschreiben und wurden gewarnt, dass seine Verletzung

in Bezug auf das urspruengliche Programm, von welchem er behauptet, dass es rechtmassig war, er das Programm nicht weiterverfolgt habe, sondern die verwaltungsmaessigen Durchfuehrungseinzelheiten BOUHLER ueberlassen haette. Wenn dies wahr ist, dann stellt seine Unterlassung, ein Programm, im Zusammenhang mit welchem ihm besondere Verantwortung auferlegt worden war, weiter zu verfolgen, die ernsteste Pflichtverletzung dar. Eine Erfuellung dieser Pflicht wuerde unschwer gezeigt haben was jetzt so offensichtlich aus dem Beweismaterial hervorgeht: Dass, was auch immer der urspruengliche Zweck des Programmes gewesen sein mag, seine Bestimmung durch Leute erniedrigt wurde, fuer die BRANDT verantwortlich war, und dass eine grosse Zehl von Nichtdeutschen in seinem Rahmen ausgerottet wurde.

Wir zweifeln nicht, dass Karl BRANDT, wie er selbst aussagte, aufrichtig daran glaubt, dass die Euthanasie hoffnungslos Kranken gewahrt werden soll, deren Leben ihnen selbst eine Last ist und

dem Staat oder ihren Familien Unkosten verursacht. Die abstrakte Fragestellung, ob die Euthanasie in gewissen Faellen der erwahnten Kategorie gerechtfertigt sei, beschaeftigt diesen Gerichtshof nicht. Ob ein Staat gueltige Gesetzgebung, welche die Euthanasie ueber gewisse Kategorien seiner Buerger verhaengt, erlassen kann, ist ebenfalls eine Frage, welche nicht hier herein spielt. Selbst angenommen, dass er dazu ein Recht habe, die Voelkerfamilie hat nicht die Verpflichtung solche Gesetzgebung anzuerkennen, wenn sie offensichtlich eindeutigen Mord und der Folterung wehr- und machtloser Menschenwesen anderer Nationalitaet Legalitaet verleiht.

Das Beweismaterial ist schlussig, demzufolge in das Programm Nichtdeutsche eingeschlossen wurden. Die Nachlassigkeit des Angeklagten BRANDT trug zu ihrer Ausrottung bei. Dies reicht aus, um diesen Gerichtshof zu zwingen, seine verbrecherische Verantwortlichkeit fuer dieses Programm festzustellen. Wir entscheiden, dass Karl BRANDT verantwortlich war, mithelf, Vorschub leistete, zustimmte zu, und verbunden war mit Plaenen und Unternehmungen, welche die Durchfuehrung medizinischer Experimente an Nichtdeutschen, ohne Zustimmung der Betroffenen, mit einschloss, und an anderen Greuelthaten in deren Verlauf Morde, Brutalitaeten, Grausamkeiten, Folterungen und andere unmenschliche Taten begangen wurden. Soweit diese verbrecherischen Handlungen nicht Kriegsverbrechen darstellten, waren sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

MITGLIEDSCHAFT IN VERBRECHERISCHER ORGANISATION:

Im Anklagepunkt 4 wird Karl BRANDT der Mitgliedschaft in einer Organisation beschuldigt, die durch das Urteil des Internationalen Militaergerichtshofes als verbrecherisch erklart worden ist: der SS. Das Beweismaterial zeigt, dass Karl BRANDT im Juli 1934 in die SS eintrat und in ihr mindestens bis zum April 1945 verblieb. Als ein Mitglied der SS war er in der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie sie Gegenstand der Anklagepunkte 2 und 3 sind, verbrecherisch verwickelt.

SCHLUSSFOLGUNG.

Der Militaergerechtshof 1 entscheidet und urteilt, dass der Angeklagte Karl BRANDT unter den Anklagepunkten Zwei, Drei und Vier schuldig ist.

V.

1. Vermerk

Dr. B r a n d t war von 1934 - 1944 Begleitarzt Hitlers.
1942 wurde er Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

Als Mitverantwortlicher für Menschenversuche wurde er im Nürnberger Ärzte-Prozess zum Tode verurteilt und am 2.6.48 in Landsberg hingerichtet.

✓ 2. Schreiben an das Standesamt Landsberg/ Lech

Betr.: Dr. Karl B r a n d t ,

8.1.04 Mühlhausen/ Elsass geb.,

gem. Formbl. 2. mit Angabe: Dr. Brandt soll gleich aus
2.6.48 hingerichtet worden sein

3) 1. XII 1964

B., d. 12. Nov. 1964

17. NOV. 1964
zu 2) Formbl. 2 + ab

Nr. 139

C

Landsberg, den 2. Juni 1948
der gestorbene Ost-Lotter Karl Heinz Brandt,

früher
wohnhaft in Berlin - Hellendörf, 13. Gellauer
ist am 2. Juni 1948 um 10 Uhr 21 Minuten
in Landsberg, im War Criminal Prison verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. Januar 1904,
in Kühlhausen in 13. Gellauer

(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: Julius Brandt, Offizier
wohnhaft in Marienheide, Kreis Köln.

Mutter: Elis Brandt, geborne Lehnbach
wohnhaft in Marienheide, Kreis Köln.

Der Verstorbene war nicht verheiratet mit Ann
Brandt, geborne Rehborn
wohnhaft in Marienheide, Kreis Köln.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige des War Criminal
Prison Landsberg.

① Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und _____ unterschieden

Der Standesbeamte

In Vertretung: J. Neß

Todesursache: Lebensmangel durch Hunger.

Eheschließung des Verstorbenen am 12. 3. 1934 in Berlin

(Standesamt Berlin Nr. _____).

Es wird hiermit bestätigt, daß umstehender
Bildung mit dem Eintrag in dem Personen-
standbuch des Standesamts Landsberg a. Lech
übereinstimmt.

19. NOV. 1984

Landsberg a. Lech, den

Der Standesbeamte



W. Schneider
(Schneider)

V.

- 1.) Vermerk:
Mit Rücksicht auf den Tod der Hoffmann ist
nicht weiter zu veranlassen.
✓ 2.) Als H.N. - Karte beizulegen.

23. NOV. 1984
Ge

1 AR (RSHA) *1012/64*

Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den *25. JULI 1968*
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Heigl
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den *9.9.68*

Winter, EStA.

2. Hier austragen.



Sch